

Aktenzeichen: 8 AZR 333/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 15. Dezember 1987
- 8 AZR 333/87 -

Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 5. März 1987
- 6 Ca 438/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Urlaubsanspruch im Postdienst

Gesetz: BUrlG § 4; Tarifvertrag für die Arbeiter der
Deutschen Bundespost vom 6. Januar 1955 § 23

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 333/87

6 Ca 438/86 ArbG Stuttgart

Verkündet am
15. Dezember 1987

Im Namen des Volkes!

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Walz und Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 5. März 1987 - 6 Ca 438/86 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 15. April 1969 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. Januar 1955 (TV Arb) anzuwenden. Darin ist geregelt:

"§ 23

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

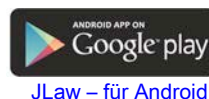
.....

(6) Der volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach einem ununterbrochenen Bestehen des Arbeitsverhältnisses von sechs Monaten erworben (Wartezeit).

.....



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(10) Der Urlaub ist in dem Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen, für das der Urlaubsanspruch entsteht. Urlaub, der im Urlaubsjahr nicht oder nicht voll gewährt oder genommen wurde, ist spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Urlaubsjahres anzutreten. Ist dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum 30. September. Wird der Urlaub während der Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. September nicht angetreten, so ist er nach Absatz 13 bar abzugelten.

.....

(13) Kann der Erholungsurlaub (einschließlich Zusatzurlaub für Schwerbehinderte) wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er bar abzugelten.

....."

Seit 3. Oktober 1983 ist der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Der Kläger begehrt die Abgeltung seines Urlaubs für das Urlaubsjahr 1985/86 in unstreitiger Höhe. Er hat beantragt,

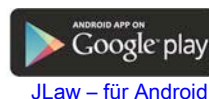
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
4.471,69 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechts-
hängigkeit (31. Oktober 1986) zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Sprungrevision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

I. Die Sprungrevision ist zulässig.

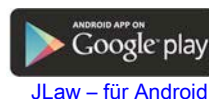
1. Das Arbeitsgericht hat die Sprungrevision auf den von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 1987 gestellten Antrag zugelassen. Es hat angenommen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und betreffe eine Rechtsstreitigkeit über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg hinaus erstrecke (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArbGG). Dies ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidung über die Zulassung der Revision ist somit wirksam und für den Senat nach § 76 Abs. 2 Satz 2 ArbGG bindend (vgl. BAGE 40, 355 = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG; Beschluß vom 12. Februar 1985 - 3 AZR 335/82 - AP Nr. 4 zu § 76 ArbGG 1979).

2. Der Revisionsschrift vom 5. Mai 1987 war eine schriftliche Erklärung des Gewerkschaftssekretärs P vom 16. April 1987 beigelegt, in der dieser im Namen des Klägers der Einlegung der Sprungrevision zugestimmt hat. Diese Zustimmungserklärung war ordnungsgemäß im Sinne des § 76 Abs. 1 ArbGG (vgl. BAGE 40, 228 = AP Nr. 3 zu § 76 ArbGG 1979; BAGE 48, 235 = AP Nr. 7 zu § 37 BAT).

II. Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht die gefor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



derte Abgeltung zu.

1. Nach § 23 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 4 TV Arb wird der Urlaub, wenn er während der Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. September nicht angetreten ist, abgegolten. Da der Kläger krankheitsbedingt seinen Urlaub für das Urlaubsjahr 1985/86 bis 30. September 1986 nicht antreten konnte, hat er Anspruch auf die begehrte Abgeltung. § 23 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 4 TV Arb verstößt dadurch, daß er die Abgeltung von Urlaub im fortbestehenden Arbeitsverhältnis regelt, nicht gegen das Bundesurlaubsgesetz (vgl. Urteil des Senats vom 22. Oktober 1987 - 8 AZR 172/86 -, zu II 2 der Gründe, zur Veröffentlichung bestimmt).

2. Der Urlaubsanspruch des Klägers für das Urlaubsjahr 1985/86 war entstanden. Der Kläger hatte die Wartezeit nach § 23 Abs. 6 Satz 1 TV Arb, § 4 BUrlG erfüllt. Die Entstehung des Anspruchs wurde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger in diesem Urlaubsjahr keine Arbeitsleistungen erbracht hatte.

Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 - (AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der gesetzliche Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. Für den über den gesetzlichen Urlaub hinausgehenden tariflichen Urlaub gilt das gleiche, da im Tarif-



vertrag insoweit nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Auf die in ihren Verwaltungsvorschriften enthaltene abweichende Regelung kann die Beklagte sich nicht berufen.

a) Die Beklagte hat geltend gemacht, die Tarifvertragsparteien seien sich bei Abschluß der Tarifverträge Nr. 281 und 282 a/b im Jahre 1970 darüber einig gewesen, daß in den Fällen, in denen im Urlaubsjahr nicht oder nur in geringem Umfang gearbeitet worden ist, kein Abgeltungsanspruch bestehe, da sich dieser als rechtsmißbräuchlich erweise. Dies ergebe sich aus Ziffer 7 der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifverträgen. Sie laute:

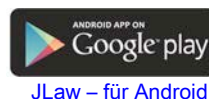
"Zu § 43 Abs. 10 Unterabs. 1 TV Ang,
§ 23 Abs. 9 Unterabs. 1 TV Arb

Urlaub, der bis zum 30. September wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte, ist nur insoweit bar abzugelten, wie das Urlaubsbegehren nicht rechtsmißbräuchlich ist. Hat der Arbeitnehmer im abgelaufenen Urlaubsjahr nicht oder nur in sehr geringem Umfang gearbeitet, so kommt auch eine Barabgeltung nicht in Betracht."

Bei der Zusatzbestimmung zu dem damaligen Absatz 9 und heutigen Absatz 10 des § 23 TV Arb sei somit die damals ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde gelegt worden, nach der die Inanspruchnahme des Urlaubs rechtsmißbräuchlich gewesen sei, wenn dem Urlaubsbegehren keine oder keine nennenswerte Arbeitsleistung gegenübergestanden habe. Dieser übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien sei bei der Auslegung des § 23 Abs. 10 TV Arb trotz der inzwischen geänderten Rechtsprechung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsrecht zu berücksichtigen.

b) Dem ist nicht zu folgen.

Die Zusatzbestimmung ist im "Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen" Ausgabe A vom 5. August 1970 (Nr. 105) als Bestandteil der Verfügungen Nr. 577 und 578 für das Personal- und Kassenwesen im Anschluß an die genannten Tarifverträge über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundespost abgedruckt. Mangels Unterzeichnung durch die Tarifvertragsparteien handelt es sich nicht um eine tarifvertragliche Norm. Die Bestimmung kann aber auch nicht als gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien angesehen werden, die zur Auslegung des Tarifvertrags im Sinne der Beklagten herangezogen werden könnte. Dem steht entgegen, daß die Zusatzbestimmung nur in einem Amtsblatt der Beklagten als eine dem Tarifvertrag beigelegte Kommentierung bekanntgemacht ist und nicht erkennen läßt, ob sie nur die Meinung der Beklagten oder auch die des anderen Tarifpartners wiedergibt. Hinzu kommt, daß die Bestimmung nur als Weisung zu verstehen ist, die an die mit dem Personal- und Kassenwesen befaßten Arbeitnehmer der Beklagten und somit nicht an alle Tarifunterworfenen gerichtet ist.

c) Aber selbst wenn die Tarifvertragsparteien unter der Geltung der alten Rechtsprechung übereinstimmend der Meinung gewesen sein sollten, § 23 Abs. 10 TV Arb sei in dieser Weise anzuwenden, so ergibt sich weder aus dem Tarifvertrag selbst noch aus der Zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



satzbestimmung, daß sie diese Auslegung auch im Falle der Änderung der Rechtsprechung beibehalten wollten. § 23 Abs. 6 Satz 1 TV Arb ist dem § 4 BUrlG nachgebildet, der den Urlaubsanspruch nur an die Erfüllung der Wartezeit knüpft. Verwenden die Tarifvertragsparteien aber in einer Tarifnorm einen Begriff, dem in einem Gesetz eine bestimmte Bedeutung zukommt, so ist davon auszugehen, daß auch sie diesen Begriff in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung haben wiedergeben und angewendet wissen wollen (vgl. BAG Urteil vom 3. Mai 1984 - 6 AZR 555/81 - AP Nr. 17 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Ändert sich aber diese allgemeine rechtliche Bedeutung dadurch, daß die Rechtsprechung zu einem anderen Auslegungsergebnis gelangt, so ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Tarifvertrag davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff in der Bedeutung verstanden wissen wollen, die der jeweils neuesten richterlichen Erkenntnis entspricht.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Walz

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

